



*ferner*, dass dies die letzte Verlängerung des Mandats ist, sofern nicht die Parteien die in Ziffer 3 beschriebenen konkreten Maßnahmen treffen;

2. *beschließt*, die genehmigte Truppenstärke der UNISFA von 4.500 uniformierten Kräften bis zum 15. November 2018 beizubehalten, und *beschließt ferner*, die genehmigte Truppenstärke ab dem 15. April 2019 um 541 uniformierte Kräfte zu verringern, es sei denn, er beschließt im Einklang mit den Ziffern 1 und 3, das in Resolution 2024 (2011) und Ziffer 1 der Resolution 2075 (2012) geänderte Mandat zu verlängern;

3. *beschließt*, dass beide Parteien außerdem im Hinblick auf die Markierung der Grenze messbare Fortschritte vorweisen sollen und konkret

1) UNISFA und Patrouillen des JBVM: für alle Luft- und Bodenpatrouillen der UNISFA eine ständige Freigabe aufrechterhalten und die volle Bewegungsfreiheit gewährleisten sollen, wozu auch die Landung innerhalb der sicheren entmilitarisierten Grenzzone gehört, und weiter 100 Prozent der beantragten Starts spätestens 72 Stunden nach Übermittlung des Antrags genehmigen sollen;

2) Teamstandorte des JBVM: den Teamstandort Abu Qussa/Wunkur einrichten und sich endgültig über die geografische Lage der Teamstandorte As-Sumayah/Wierayen und Safaha/Kiir Adem einigen sollen;

3) die Regierung Südsudans in Abstimmung mit dem Ad-hoc-Ausschuss für -Gebiet ein hochrangiges Team zur Sensibilisierung der lokalen Bevölkerungsgruppen einrichten soll, um Bewegungen der UNISFA am Boden von Gok Machar in die sichere entmilitarisierte Grenzzone und die Einrichtung der Teamstandorte des JBVM gemäß Kriterium 2 zu ermöglichen;

4) während des Mandatszeitraums mindestens zwei Treffen des JPSM einberufen sollen, die dem JBVM klare Leitlinien vorgeben, und sich aus der sicheren entmilitarisierten Grenzzone vollständig zurückziehen sollen;

5) Grenzübergangskorridore: einen Zeitrahmen für die gemeinsam mit der UNISFA erfolgende Verifizierung der Funktionsweise der zehn Grenzübergänge und der Bewegungsfreiheit über die Grenze hinweg erarbeiten und seine Umsetzung einleiten sollen;

6) Zoll und Migration: jedes Land Zoll- und Migrationsämter für mindestens zwei der vier Grenzübergänge der Phase 1 zwischen Sudan und Südsudan einrichten soll;

7) mindestens zwei Treffen der Gemeinsamen Grenzkommission und des Gemeinsamen Komitees für die Grenzmarkierung abhalten sollen, jeweils eines davon vor dem 15. März 2019, den Bericht des Gemeinsamen Komitees für die Grenzmarkierung an die Gemeinsame Grenzkommission abschließen, die Markierung der vereinbarten Grenzabschnitte gemäß dem Beschluss des JPSM vom 5. März 2018 erörtern und die Gespräche über die Grenzmarkierung einschließlich der Verhandlungen über die umstrittenen Gebiete im Rahmen der unterzeichneten Abkommen wiederaufnehmen sollen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, ihn bis spätestens zum 15. März 2019 schriftlich über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen nach Ziffer 3 zu unterrichten;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.